

STATUTEN

des

Landesverbandes

„Salzburger Heimatvereine“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen SALZBURGER HEIMATVEREINE und hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesland Salzburg und umfasst als Dachverband alle in den Gauverbänden der Heimatvereinigungen des Flachgaues, Tennengauges, Pongauges, Pinzgauges, Lungauges und der Stadt Salzburg zusammengeschlossenen volkskulturell tätigen Vereine, Gruppen und Einzelpersonen, wie Heimatvereine und Brauchtumsgruppen, Trachtenvereine, Trachtenfrauengruppen, Volkslied-, Volksmusik- und Volkstanzgruppen, Chöre, Brauchtumssportvereine und -gruppen (wie Rangler, Plattenwerfer, Eisschützen, Stachelschützen, Schnalzer- und ländliche Reitergruppen) sowie Laienspielgruppen und Heimatmuseen. Weiters gehören dazu die ARGE Volkstanz Salzburg, die Salzburger Trachtenjugend und andere volkskulturelle Vereine, deren Tätigkeit sich auf das ganze Bundesland erstreckt.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Landesverband genannt Salzburger Heimatvereine ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

Er bezweckt:

- a) Förderung unserer Volkskultur, insbesondere der Bereiche Tracht, Brauch, Volkstanz, Volksmusik, Volkslied, Mundart sowie der gegenständlichen Volkskultur durch Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung;
- b) Erweckung und Erhaltung der Verbundenheit zu unserer Heimat und zu unserem Brauchtum;
- c) Mithilfe an der Erhaltung und Gestaltung einer lebens- und liebenswerten Heimat;
- d) Aus- und Weiterbildung;
- e) Pflege der Gemeinschaft;

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Landesverband Kundgebungen, Versammlungen, Kurse, Vorträge und Veranstaltungen abhalten, Zeitschriften und sonstige Publikationen herausgeben und mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- a) Gemeinsame Feste und Feiern, Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Fortbildungskurse, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen;
- b) Förderung der Mitglieder durch Beratung sowie durch unterstützende Maßnahmen und Beiträge;
- c) regelmäßiger Kontakt der Mitglieder untereinander;
- d) Zusammenarbeit mit den übrigen volkskulturellen Verbänden, insbesondere mit dem Salzburger Blasmusikverband, dem Landesverband der Salzburger Schützen, dem Salzburger Chorverband, dem Landesverband Salzburger Museen und Sammlungen, ARGE Volkstanz Salzburg sowie dem Salzburger Volksliedwerk;
- e) Herausgabe und Zusendung von Informationsschriften und Mitteilungen.

§ 4 Rechtliche Stellung

- (1) Der Landesverband ist Teil (Mitglied) des Bundes der Österreichischen Trachten- und Heimatverbände.
- (2) Der Landesverband ist ein Verein, der auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist. Die Aufgaben des Vereines orientieren sich an der Förderung des Gemeinwohles.
- (3) Der Landesverband als Körperschaft darf keinen Gewinn anstreben.
- (4) Auszahlungen an Mitglieder des Vereines können nur dann erfolgen, wenn diese den Aufwand der Vorbezeichneten deckt, jedoch nie darüber hinaus.
- (5) Eine Begünstigung von Personen durch die Auszahlung von übermäßigem Arbeitseinkommen ist verboten und solche Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 5 Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Förderungsbeiträge von Land, Bund, Gemeinden und sonstigen Institutionen;
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen;
- d) Beiträge unterstützender Mitglieder;
- e) Erträge des Verbandsvermögens;
- f) Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung (=Jahrtag) festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder von der Zahlung desselben vorübergehend oder ganz zu befreien.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt

- a) ordentliche Mitglieder
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

- Zu a) Als ordentliche Mitglieder gelten jene Personen, Gruppen und Vereine, die an allen Rechten des Landesverbandes teilnehmen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- Zu b) Unterstützende Mitglieder sind physische und juristische Personen, die die Verbandszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Verbandsmitglieder nicht voll teilnehmen wollen.
- zu c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verband und seine Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben und daher über einstimmigen Beschluss des Vorstandes dazu ernannt werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- a) Freiwilliger Austritt - dieser muss dem Vorstand des Landesverbandes schriftlich mitgeteilt werden.
- b) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es wiederholt gegen die Satzungen verstoßen hat, andere Mitgliedspflichten grob verletzt hat, die Beschlüsse der Verbandsorgane missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes geschädigt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Landesverbandes mit einfacher Stimmenmehrheit in Zusammenwirken mit dem Vorstand des zuständigen Gauverbandes. Ein Ausschluss wird nur wirksam, wenn auch der Gauverband zustimmt.

- c) Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

- a) zu allen Veranstaltungen und Versammlungen Vertreter zu entsenden;
- b) bei allen Wahlen und Beschlüssen durch Delegierte das Stimmrecht auszuüben;
- c) durch ihre Funktionäre Funktionen im Landesverband der Salzburger Heimatvereine zu übernehmen;
- d) an den Jahrtag schriftliche Anträge einzubringen;
- e) Teilnahme an den Veranstaltungen des Landesverbandes und Benutzung dessen Einrichtungen, soweit dieses Recht nicht an besondere Voraussetzungen gebunden ist.
- f) vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen;
- g) die Einberufung einer Generalversammlung vom Vorstand zu verlangen (ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder);
- h) sich in jeder Generalversammlung beim Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
- i) sich beim Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren; geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- a) Pünktliche Erbringung der finanziellen Leistungen (Mitgliedsbeiträge, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden).
- b) Die Mitglieder verpflichten sich, für die Interessen und Ziele des Landesverbandes einzutreten, die Satzungen zu respektieren, an der Verwirklichung des Arbeitsprogramms des Landesverbandes nach besten Kräften mitzuwirken und alles zu unterlassen, was der Brauchtumpflege und somit dem Verband schädlich wäre.
- c) Die angeschlossenen Vereinigungen haben einen Jahresbericht über das abgelaufene Jahr an den Verband einzusenden.

§ 10 Gliederung der Salzburger Heimatvereine:

- (1) Vereine, Gruppen, Einzelpersonen
Mit ihren Organen: Vorstand und der Hauptversammlung
- (2) Gauverbände
Mit ihren Organen: Gauvorstand, Ortsobleuterunde und dem Jahrtag
- (3) Landesverband
Mit seinen Organen: Landesvorstand, erweiterter Landesvorstand und dem Jahrtag

§ 11 Das Verhältnis der Organe zueinander:

- (1) Beschlüsse eines Organes des Landesverbandes sind für die ihm nachgeordneten bindend und daher diesem schriftlich bei Betreff mitzuteilen.
- (2) Alle Organe haben für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.
- (3) Auf Beschluss des übergeordneten Organs hat binnen 4 Wochen eine Sitzung des nachgeordneten Organs stattzufinden.

§ 12 Organe des Landesverbandes

- a) Jahrtag der Salzburger Heimatvereine = die Generalversammlung [§§ 13 + 14]
- b) der Verbandsvorstand [§§ 15 – 22]
- c) die Rechnungsprüfer [§ 23]
- d) das Schiedsgericht [§ 24]

§ 13 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Verbandes. Sie ist jährlich vom Landesobmann an einem vom Verbandsvorstand zu bestimmenden Ort und Datum mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden auf
 - Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - Verlangen der Rechnungsprüfer
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators und hat binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die Generalversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Landesverbandes erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist bei der nächsten Generalversammlung zu genehmigen.

§ 14 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten beziehungsweise von den Mitgliedern eingebrachten Anträge;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 15 Der Landesvorstand

Der Vorstand, dem die Verbandsleitung obliegt, besteht aus

- a) dem Landesobmann
 - b) dessen zwei Stellvertretern
 - c) dem Schriftführer
 - d) dessen Stellvertreter
 - e) dem Kassier
 - f) dessen Stellvertreter
 - g) allen Gauobmännern
 - h) dem Leiter der ARGE Volkstanz Salzburg
 - i) den Beiräten
 - j) dem Leiter der Salzburger Trachtenjugend
- k) Allen Mitgliedern des Landesvorstandes wird stimmrecht zugestanden. Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer zu bestellen, der ausschließlich dem Vorstand verantwortlich ist. Bestellung und Abberufung liegen ausschließlich im Kompetenzbereich des Vorstandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 16 Wahl des Landesvorstandes

- a) Die im § 15 a, b, c, d, e, f und i angeführten Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Stimmberechtigt sind alle dem Verband angeschlossenen Mitglieder, wobei jeder Verein beziehungsweise jede Gruppe gleich viele Delegierte hat. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- c) Die Gauobmänner - ihre Wahl erfolgt bei der Generalversammlung des jeweiligen Gauverbandes - werden von den Gauverbänden in den Vorstand entsandt.
- d) Der Leiter der ARGE Volkstanz Salzburg wird von dieser Organisation in den Vorstand entsandt. Seine Wahl erfolgt bei der Hauptversammlung dieser Organisation.
- e) Wählbar sind alle physischen Personen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- f) Der Vorstand ist verpflichtet, für die Generalversammlung einen Wahlvorschlag zu erarbeiten. Wahlvorschläge können auch von den Mitgliedern eingebracht werden. Alle Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Neuwahl schriftlich einzubringen.
- g) Die Generalversammlung bestellt einen Wahlleiter, dem die statutengemäße Durchführung der Wahl obliegt. Diesem sind alle Wahlvorschläge zu übergeben.
- h) Die Wahl erfolgt durch Akklamation mittels Delegiertenkarte oder geheim mittels Stimmzettel, wenn dies beantragt und von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder vom Vorstand beschlossen wird.

Der Vorstand hat, solange er beschlussfähig ist, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes

Der Landesvorstand ist das leitende Organ des Verbandes und hat für die Abwicklung der Verbandsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Leitung der Geschäfte und die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses;
- b) die Erstellung und Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) die Einberufung und Vorbereitung des Jahrtages (=Generalversammlung);
- d) die Durchführung der Beschlüsse des Jahrtages;
- e) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht dem Jahrtag vorbehalten sind;
- f) die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder;
- g) die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- h) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- i) die Ehrung verdienter Persönlichkeiten entsprechend den vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien;
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen; er kann die Beiziehung außenstehender Personen (Fachreferenten) beschließen.

Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ehrenmitglieder werden mit Einstimmigkeit ernannt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.

An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder Enthebung. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 18 Der erweiterte Landesvorstandes

Besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
- b) den etwaigen Referenten des erweiterten Landesvorstandes
- c) etwaigen Mitgliedern des Bundesvorstandes
- d) zu den Sitzungen sind die Mitglieder der Finanzkontrolle (Rechnungsprüfer) einzuladen

Bei Bedarf können auch die Fachreferenten der Gauen zu den Sitzungen des erweiterten Landesvorstandes eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

§ 19 Aufgaben des erweiterten Landesvorstandes

- a. Der erweiterte Landesvorstand wird vom Landesobmann einberufen und hat mindestens zwei Mal jährlich stattzufinden.
- b. Den Vorsitz im erweiterten Landesvorstand führt der Landesobmann.
- c. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20 Salzburger Trachtenjugend

- a) Das Jugendreferat ist für alle Kinder- und Jugendbelange im Landesverband zuständig. Ihm obliegt es, die jungen Menschen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr zu erfassen und zu betreuen und sie mit der allgemeinen Jugendarbeit sowie dem Gedankengut des Landesverbandes vertraut zu machen.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben hält der Jugendreferent den laufenden Kontakt zu den Jugendreferenten der angeschlossenen Verbände.
- b) das Jugendreferat vertritt auf Grund einer eigenen Geschäftsordnung selbstständig alle Jugendlichen im Landesverband der Salzburger Heimatvereine

§ 21 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann vertritt den Verband in allen Belangen, so auch nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet er gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen; ihm/ihr obliegt auch die Führung der Protokolle zu den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlungen (Jahrtage).

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Verbandes, die Führung der erforderlichen Kassenbücher und die Sammlung sämtlicher Belege. Die Durchführung kann auch automatisationsunterstützt erfolgen.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der jeweilige Stellvertreter.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung eine selbständige Anordnung zu treffen. Diese Anordnung/en bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt dieser die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben des Vorsitzenden bzw. des Vorstandes wahr.

§ 22 Verwaltung des Verbandsvermögens

Über das gesamte Anlagevermögen des Verbandes ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und vom Verbandsobmann bzw. eine von ihm beauftragte Person stets in Ordnung zu halten. Bei der Verwaltung des Vermögens und Einkommens des Verbandes hat sich der Obmann an die vom Vorstand beziehungsweise von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse oder Richtlinien zu halten.

Das vorhandene Vermögen ist, mit Ausnahme einer dem Kassier bei Bedarf zu überlassenden Handkasse, von diesem so zu verwalten, dass es Unbefugten nicht möglich erscheint, das Vermögen anzutasten. Daher ist der Kassier zur Eröffnung eines oder mehrerer Konten verpflichtet. Die Einlagebücher beziehungsweise Wertpapiere sowie die Barbestände sind vom Kassier in Verwahrung zu nehmen. Jede, das Verbandsvermögen

betreffende Ausgabe ist vom Obmann oder dem Geschäftsführer gegenzuzeichnen (Anweisung).

Der Jahresrechnungsabschluss ist für jedes Kalenderjahr, das ist für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember, vom Kassier zu erstellen, vom Kassier und vom Verbandsobmann zu fertigen und nach Überprüfung durch zwei Rechnungsprüfer dem Vorstand und im Weiteren dem Jahrtag (Generalversammlung) vorzulegen.

§ 23 Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 24 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.

In allen, aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Verbandsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht entscheidet ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein nach bestem Wissen und Gewissen.

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Verbandsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 25 Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann nur bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereine bei einer Generalversammlung erfolgen. Das vorhandene Verbandsvermögen fällt sodann der Landesregierung zu, die es solange zu verwalten hat, bis sich ein neuer gemeinnütziger Verband mit gleichem oder ähnlichem Ziel und Zweck gebildet hat, dem dann dieses Vermögen zu übertragen ist.

Sollte sich innerhalb von fünf Jahren ein solcher Verband nicht bilden, so ist das vorhandene Verbandsvermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zuzuführen.

§ 26 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

- 1) Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.
- 2) Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form zu verwenden.